

22. Internationale Solarkonferenz

Mecklenburg-Vorpommern

„Wind Ü20“ –

**Weiterbetrieb, Repowering und Chancen
für die sonstige Direktvermarktung
(Marktentwicklungsmodell)**

Das IKEM auf einen Blick



Forschung

- ✓ Gegründet 2009
- ✓ Gemeinnütziger Verein
- ✓ Unabhängiges Forschungsinstitut
- ✓ An-Institut der Universität Greifswald
- ✓ Besonderer beratender Status beim Wirtschafts- und Sozialrat der UN
- ✓ Mehr als 80 Projekte mit über 200 Projektpartnern
- ✓ Über 50 Mitarbeiter_innen an den Standorten Greifswald und Berlin



Projektleitung/ -steuerung



NGO

Forschungsschwerpunkte auf einen Blick



Energierecht



**Energiewende
im Verkehr**



**Energieeffizienz und
Klimafinanzierung**



**Nachhaltigkeit
und Innovation**



Mobilität



**Forschung und
darüber hinaus**

Wind Ü20: Gliederung

- ✓ **Weiterbetrieb und Repowering von WEA**
 - ✓ Rahmenbedingungen
 - ✓ Zeitlicher Anwendungsbereich des EEG
 - ✓ Rechtliche Fragen und Möglichkeiten
- ✓ **Marktentwicklungsmodell als Chance für die sonstige Direktvermarktung**
 - ✓ Ausgangslage
 - ✓ Motivation und Ziele der Studie
 - ✓ Rechtliche Lösungsvorschläge

Rahmenbedingungen für Weiterbetrieb von WEA

- **Rückbau:** liegt aktuell auf niedrigen Niveau, durchschnittlich ca. 315 MW in den letzten 3 Jahren [DWG 2019]
- **Weiterbetrieb:** (noch) recht lukrativ, da die Anlagen zu den reinen Betriebskosten betrieben werden können und weiterhin Einnahmen in Höhe der EEG-Vergütung erzielen
- **Herausforderung:** Zum 31.12.2020 läuft EEG-Zahlungsanspruchs für Anlagen mit Alter von 20 Jahren aufwärts aus
 - betrifft zunächst ca. 4 GW, in den Folgejahren ab 2021 etwa 2,4 GW pro Jahr [DWG 2016]
 - Mecklenburg-Vorpommern (M-V) für 2021-2025 ca. 883 WEA (mit je 0,3-2 MW installierte Leistung) betroffen [Drs. 7/1962]
 - **Netto-Zubau** (Brutto-Zubau abzüglich Stilllegungen) wird bei fortschreitendem Rückbau der Altanlagen unter 2.800 MW (Ausbaupfad nach EEG) liegen und könnte ab 2021 deutlich zurückgehen → Widerspruch zu Klimazielen
- Ob ein Weiterbetrieb attraktiv ist, hängt wesentlich ab von:
 - zukünftigen Strompreisen,
 - Entwicklungen im Bereich der Betriebs- und Reparaturkosten für Altanlagen
 - Rahmenbedingungen zur Vermarktung EE-Stroms aus Windenergieanlagen ohne Zahlungsanspruch

Rahmenbedingungen für Repowering von WEA

- ✓ **Repowering:** Ersatz existierender, älterer, weniger leistungsfähiger Anlagen durch modere und leistungsfähige Anlagen = Abbau der Altanlage und **Neubau = kein Bestandschutz**
- ✓ **Chancen:**
 - ✓ Verdreifachung der ursprünglichen Anlagenleistung möglich [FA Windenergie 2018], 4-5 MW Anlagengroße auf dem Markt
 - ✓ Verringerung der Anlagenanzahl, größere Abstände, geringere Drehzahl etc. ergibt eine Entlastung des Landschaftsbildes, oftmals eine Reduzierung von Emissionen und anderen Umwelteinwirkungen (immissionsschutzrechtliche Chance);
- ✓ **Herausforderungen:**
 - ✓ Raumplanung, Genehmigungsrecht
 - ✓ EEG-Zahlungsanspruch kann nur durch Teilnahme an den Ausschreibungen erworben werden (§§ 22 Abs. 2, 19 EEG 2017)
- ✓ Ob ein Repowering attraktiv ist, hängt (ebenso wie ein Weiterbetrieb) wesentlich ab von:
 - ✓ zukünftigen Strompreisen,
 - ✓ **Rahmenbedingungen zur Vermarktung EE-Stroms** aus Windenergieanlagen ohne Zahlungsanspruch (sofern kein Zuschlag über das Ausschreibungssystem angestrebt wird) verschiedene **alternative Vermarktungskonzepte** und Ansätze der **Sektorenkopplung** (Vernetzung von Strom, Wärme und Mobilität) als Erlösoption

Zeitlicher Anwendungsbereich des EEG

✓ Folgende Ansprüche entfallen nach 20 Jahren:

- ✓ EEG- Zahlungsansprüche (§ 19 EEG 2017): nach § 25 EEG 2017 Förderung auf 20 Jahre befristet
- ✓ Erstattungsanspruch infolge von Abregelungen (Härtefallregelung, § 15 EEG 2017): strittig

✓ Folgende EEG-Privilegien gelten unabhängig von den Zahlungsansprüchen:

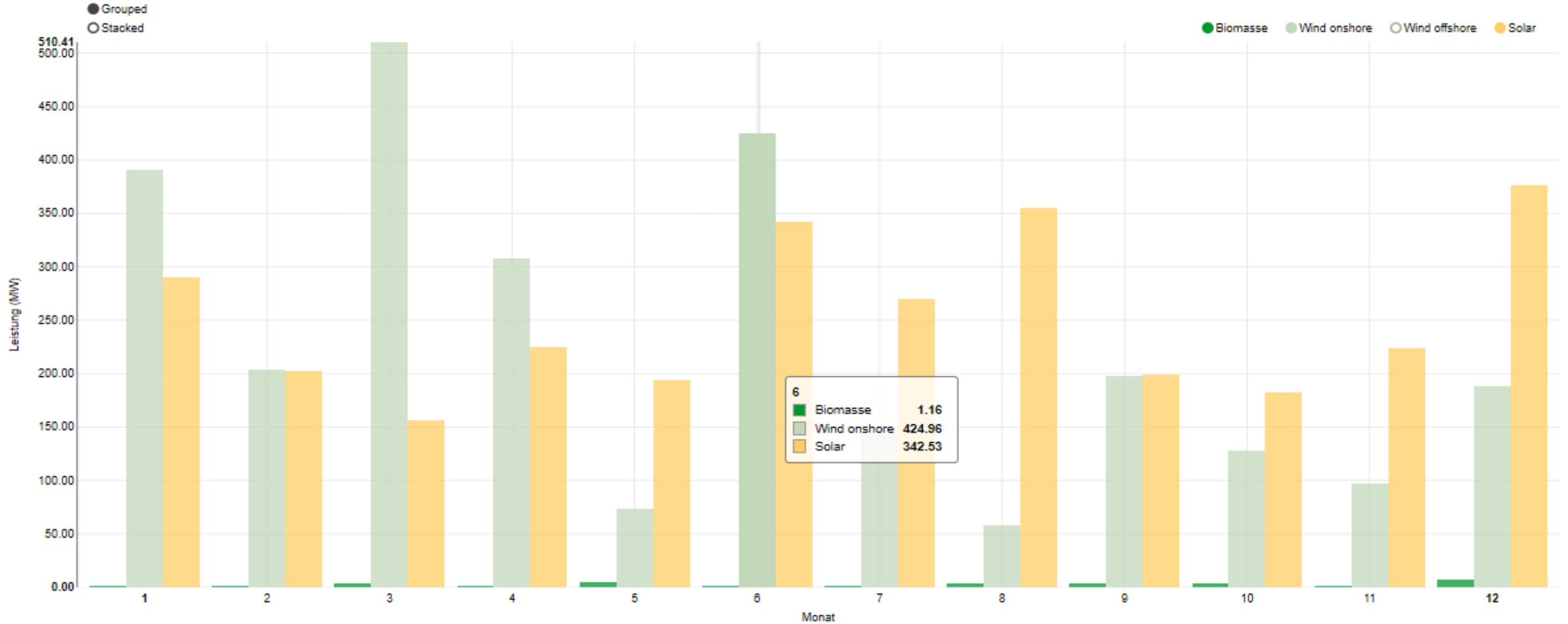
- ✓ Vorrangiger Netzanschluss und Netzkapazitätserweiterung, §§ 8, 12 EEG 2017
- ✓ Einspeisevorrang, § 11 EEG 2017
- ✓ Argumente dafür sind:
 - ✓ Keine ausdrückliche Befristung im EEG geregelt.
 - ✓ Werden seit dem EEG 2004 europarechtskonform unterschiedlich behandelt,* was auf die EE-Richtlinie 2001/77/EG (abgelöst von EE-Richtlinie 2009/28/EG (RED I)) zurückgeführt werden kann. Beide Richtlinien sehen keine Befristung vor.

*(Ausschließlichkeitsgrundsatz bestimmte nicht mehr den Anwendungsbereich des EEG sondern wurde Zahlungsanspruchsvoraussetzung.)

Rechtliche Fragen und Möglichkeiten

- ✓ **Genehmigungsfähigkeit**, insb. Bauplanung/Immissionsschutz:
 - ✓ **Weiterbetrieb**: kein Ablauf der Genehmigung → Bestandsschutz (Art. 14 GG) ggü. nachträglichen Planänderungen (bei WEA aber **Standicherheit** als dynamische Anforderung während gesamter Betriebsphase nach § 5 BImSchG)
 - ✓ **Repowering**: rechtlich gesehen wie Neubau einer Anlage → i. d. R. neues Genehmigungsverfahren nötig (insb. § 4 Abs. 1 BImSchG); häufigste Hürde für Genehmigung ist eine **entgegenstehende Regionalplanung**
 - ✓ **Gestaltungsmöglichkeiten** – Zulässigkeit eines Vorhabens im unbeplanten Außenbereich: WEA, Solar auf Gebäuden: § 35 Abs. 1 BauGB:
 - ✓ **Region**: **Regionalplanung** kann Vorrang und/oder Eignungsgebiete für Windenergie (Vorbehaltsgebiete für Solarenergie) verbindlich festsetzen, Öffnungsklauseln und/oder Tabukriterien vorsehen
 - ✓ **Gemeinde**: **Flächennutzungsplan** kann Konzentration der Windenergienutzung in bestimmten Gebieten vorsehen → maßgeblich für die Zulässigkeit des Repowerings (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB); **Bebauungsplan**, der aus Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, vorliegt richtet sich das Vorhaben nach § 30 BauGB), für Solaranlagen in Außenbereich zwingend, sofern EEG-Vergütung gewollt ist (§ 48 EEG 2017)
- ✓ **Zivilrechtliche Fragestellung**: Grundstücks(weiter)nutzung

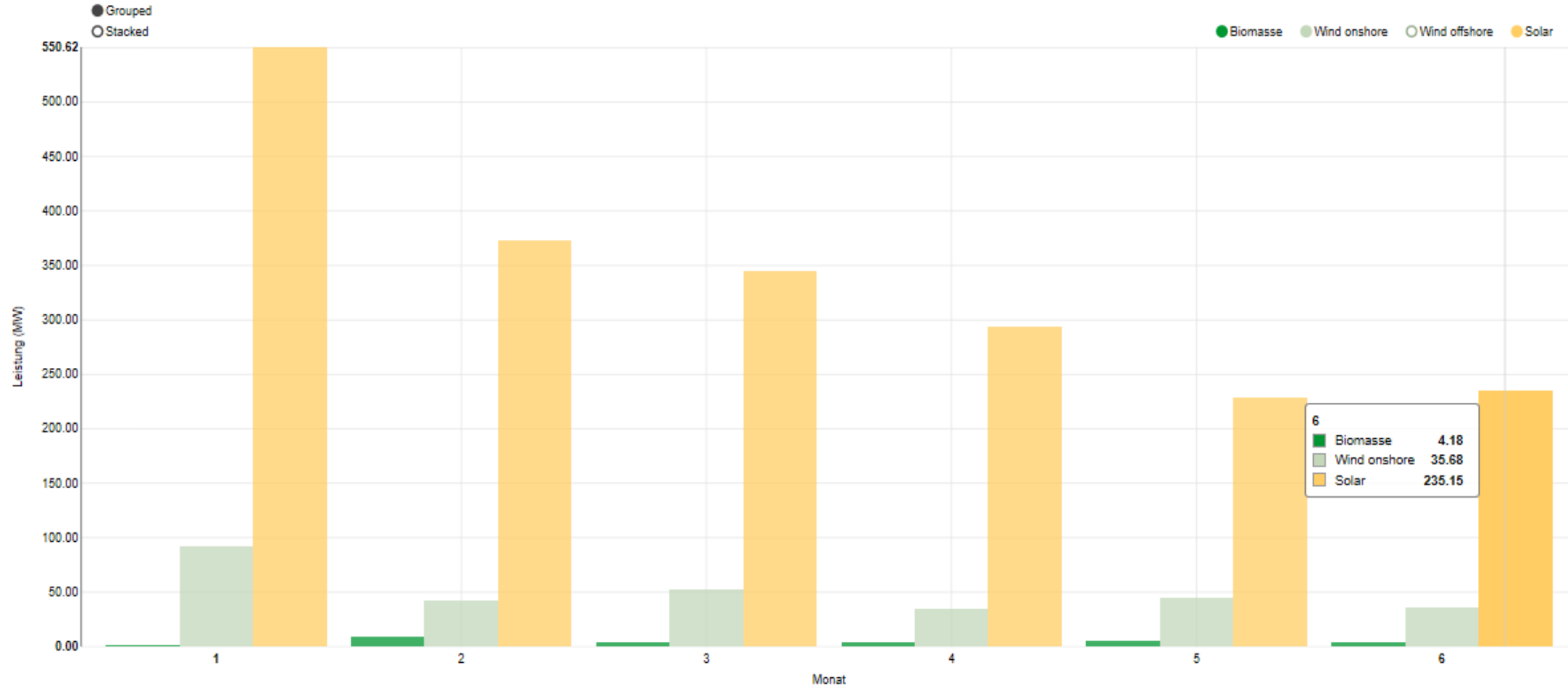
Monatl. Zubau an installierter Netto-Leistung in 2018



https://www.energy-charts.de/power_inst_de.htm?year=2018&period=monthly&type=inc_dec

Datenquelle: Bundesnetzagentur
 letztes Update: 21 Feb 2019 16:29

Monatl. Zubau an installierter Netto-Leistung in 2019



https://www.energy-charts.de/power_inst_de.htm?year=2019&period=monthly&type=inc_dec

Datenquelle: Bundesnetzagentur
 letztes Update: 06 Aug 2019 22:47

Marktentwicklungsmodell - Ausgangslage

- ✓ keine nennenswerte Kapazität in der (ungeförderten) **sonstigen Direktvermarktung** (Stand Juli 2019: 203 MW), in Zukunft aber wichtiges Instrument – Gründe:
 - ✓ bestehende Modelle erlauben keine Weitergabe/Nutzung der „grünen“/dekarbonisierenden Eigenschaft von EE-Strom vs. perspektivisch konsequente Einbeziehung der Industrie in die Emissionsreduzierung (Klimaschutzplan, Sektorenziele)
 - ✓ derzeitige Abgaben- und Umlagenlogik lässt wenig Raum für wirtschaftliche Gestaltungsmöglichkeiten
 - ✓ starre Wechselfristen (einen Monat im voraus anzuzeigen) zwischen den Vermarktungsformen
- ✓ Anzulegender Wert sinkt stetig, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Marktprämie.
- ✓ Verstärkter, aber nicht gewollter (Stickworte: Klima- und Ausbauziele) Rückbau von EE-Anlagen droht:
 - ✓ 20-jährigen Höchstförderdauer vs. wirtschaftlicher Weiterbetrieb
 - ✓ weitere Erlösrisiken: wirtschaftlicher Betrieb wegen Ausschreibungssystem in Frage gestellt

Motivation und Ziele der Studie

- Alternative, werthaltige Vermarktungsoptionen bei Netzstrombezug für EE-Strom unabhängig vom EEG-Zahlungsanspruch werden benötigt
 - Revitalisierung der sonstigen Direktvermarktung durch Intensivierung direkter Handelsbeziehungen insb. zwischen z.B. WEA und Industrie
 - fortschreitende Integration von EE-Strom in den Markt
- Anreiz für Unternehmen zum Bezug von Grünstromprodukt über das Netz der allgemeinen Versorgung setzen:
 - Erhalt der „grünen“ Eigenschaft des EE-Stromes bei Netzstrombezug als Mehrwert gegenüber konventionellen Stromprodukten ermöglichen
 - Weitergabe/Nutzung der „grünen“/dekarbonisierenden Eigenschaft des Stromes in den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie (Sektorenkopplung) derzeit nur im Einzelfall möglich

Rechtliche Lösungsvorschläge

Schaffung einer neuen Form der sonstigen Direktvermarktung im EEG zur Weitergabe/Nutzung der „grünen“ Eigenschaft des EE-Stromes bei Netzstrombezug (Marktentwicklungsmodell**)**

Ermöglichung eines flexiblen Wechsels zwischen der neuen Vermarktungsform und der Direktvermarktung mit Marktprämie

Anreiz der neuen Vermarktungsform bei gleichzeitigem Verzicht auf Inanspruchnahme von EEG-Zahlungsansprüchen

1. Marktentwicklungsmodell (MEM)

- ✓ **Neue Vermarktungsform für EE-Strom:** Über das Netz der allgemeinen Versorgung gelieferter Strom wird „Strom aus erneuerbaren Energiequellen“ nach § 79b EEG – neu – gleichgestellt, wenn:
 - ✓ dieser **direkt an Unternehmen vermarktet** wird (vgl. § 21a Abs. 2 EEG – neu –)
 - ✓ **kein EEG-Zahlungsanspruch** für diese Strommengen in Anspruch genommen wird,
 - ✓ die EE-Erzeugungsanlage fernsteuerbar ist und
 - ✓ **durchgängige und lückenlose Bilanzierung der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch** des EE-Stromes in einem sortenreinen Bilanz- oder Unterbilanzkreis sichergestellt ist.

- ✓ Keine parallele Ausstellung/Nutzung von HKN erlaubt/nötig (§§ 79 Abs. 1, 3, 80 EEG 2017)

- ✓ belieferte Unternehmer (als Letztverbraucher) können so die „grüne“ Eigenschaft nutzen soweit Gesetzgeber daran anknüpfende Regelungen schafft:
 - ✓ „grüne“ Eigenschaft kann so zur Dekarbonisierung beitragen → vgl. z. B. § 3 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 37. BImSchV

- ✓ Kontrolle der Vermarktung im bestehenden Regime durch BNetzA – § 85 Abs. 1 Nr. 3 e) EEG – neu –

2. Flexibler Wechsel der Vermarktungsform

- ✓ **Flexibler Wechsel** nach § 21b Abs. 1 EEG – neu – zwischen den anderen Vermarktungsformen und dem Marktentwicklungsmodell **bietet Sicherheit**:
 - ✓ Grundlage für die Entwicklung und Erprobung des Modells hin zu einer vollständigen Marktintegration
 - ✓ ohne Gefährdung der Refinanzierung der EE-Stromproduktion
 - ✓ kein Anreiz zur Optimierung an den Börsenstromwerten ☐ kein Rosinenpicken: Vermarktung nach § 79b EEG - neu - erfolgt B2B, nicht über die Strombörse
- ✓ **Übergangslösung**:
 - ✓ keine Wirkung mehr mit Ende der Förderdauer einer Anlage oder wenn – perspektivisch – auf eine EEG-Zahlungsansprüche ganz verzichtet wird
- ✓ **Verfahren** – § 21c Abs. 1 EEG – neu – für den flexiblen Wechsel
 - ✓ Annahme: Mitteilungsfrist von einer Stunde gibt ÜNB ausreichend Reaktionszeit

3. Anreiz für das Marktentwicklungsmodell

- ✓ **EEG-Konto-neutraler Anreiz** der neuen Vermarktungsform
bei gleichzeitigem **Verzicht auf EEG-Zahlungsanspruch** – § 61l EEG – neu –
 - ✓ **Entlastung des EEG-Kontos** durch den im Marktentwicklungsmodell gelieferten Strom
→ sonstige Direktvermarktung ohne EEG-Zahlungsanspruch
 - ✓ **keine Befreiung von der EEG-Umlage**
 - ✓ **nur Anrechnung** der Summe **ersparter EEG-Zahlungen** auf die zu zahlende EEG-Umlage
→ keine Mehrkosten für Stromverbraucher
 - ✓ angelehnt an das bestehende Abrechnungssystem
 - ✓ Europarechtskonform
- ✓ **Nachvollziehbarkeit der Abrechnung** – § 74 Abs. 2 S. 4 EEG – neu –
 - ✓ Anmeldung und Kontrolle im bestehenden System (insb. §§ 74, 75 EEG 2017)
 - ✓ Sicherzustellen durch ein einheitliches Messkonzept der BNetzA

IKEM-Studie - Direkte Vermarktung von Windstrom und anderem erneuerbaren Strom im B2B-Bereich (Marktentwicklungsmodell)

abrufbar unter:

<https://www.ikem.de/ikem-studie-marktzugang-fuer-erneuerbare-im-b2b-bereich/>

Ihre Ansprechpartner

JOHANNES ANTONI
Wissenschaftlicher Referent

+49 (0) 30 408 18 70-24
johannes.antoni@ikem.de

IKEM

www.ikem.de

Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität

Magazinstraße 15 – 16
10179 Berlin

Domstraße 20a
17489 Greifswald